

1168 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Familienausschusses

über die Regierungsvorlage (1126 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft Leistungsverbesserungen im Familienlastenausgleich, die aus den zweckgebundenen Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu zahlen sind.

Vor allem ist eine Anhebung der Familienbeihilfe für alle Kinder ab 1. Jänner 1990 um 100 S pro Monat sowie für erheblich behinderte Kinder um weitere 100 S pro Monat vorgesehen, da die Familienbeihilfe zuletzt mit 1. Jänner 1987 angehoben wurde und seither die Lebenshaltungskosten um rund 7% gestiegen sind.

Weiters sollen die Studierenden der Sozialakademien Schülerfreifahrten auch während der Absolvierung der Langzeitpraktika erhalten, der Kreis der auf die unentgeltlichen Schulbücher Anspruchsberechtigten durch Einbeziehung der Kinder, die die allgemeine Schulpflicht durch einen Heimunterricht erfüllen, erweitert, die therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte in die Schulbuchaktion einbezogen sowie die Übergangsregelung für die Sonderzahlung zur Geburtenbeihilfe auf die Geburtenjahrgänge 1984 und 1985 ausgeweitet werden.

Diese Maßnahmen werden einen jährlichen Mehraufwand von etwa 2 000 Millionen Schilling erfordern. Ferner soll mit dem Entwurf die Vergütung an die Schienenbahnen für den Einnahmenausfall, der bei Durchführung der Schülerfreifahrten entsteht, von 75 vH auf 50 vH des Regeltarifs herabgesetzt werden, was eine Einsparung von zirka 200 Millionen Schilling bringen wird. Der Mehraufwand findet in den zweckgebundenen Mitteln des Familienlastenausgleichs im Jahre 1990 und in den weiteren Jahren Deckung.

Der Familienausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Dezember 1989 in Verhandlung genommen. In der Debatte

ergriffen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Klara Motter, Dr. Hafner, Adelheid Praher, Mag. Karin Praxmarer, Matzenauer, Rosemarie Bauer und die Ausschußobfrau Gabrielle Traxler sowie die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Marilies Fleming das Wort.

Die Abgeordneten Gabrielle Traxler und Dr. Hafner brachten einen Antrag auf Einfügung einer neuen Ziffer 3 in Art. I sowie auf entsprechende Änderung des Art. IV ein. Ebenso stellten die Abgeordneten Klara Motter und Mag. Karin Praxmarer jeweils einen Abänderungsantrag.

Die Abgeordneten Gabrielle Traxler und Dr. Hafner legten weiters Entschließungsanträge betreffend Auszahlung der Familienbeihilfe an die Mütter der anspruchsberechtigten Kinder sowie betreffend Bericht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die praktische Durchführung und die Auswirkungen bei der Auszahlung des Familienzuschlages vor, wobei letzterer damit begründet war, daß mit der erstmaligen Gewährung des Familienzuschlages unter Berücksichtigung von Einkommensgrenzen im Rahmen des Familienlastenausgleichs neue Wege beschritten werden und durch den Bericht ein Überblick über die praktische Durchführung und die Auswirkung dieser neuen Regelung erhalten werden soll.

Bei der Abstimmung wurde teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung des erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Gabrielle Traxler und Dr. Hafner zu empfehlen.

Die Abänderungsanträge der Abgeordneten Klara Motter und Mag. Karin Praxmarer fanden nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Die vorgelegten Entschließungsanträge wurden jeweils einstimmig angenommen.

Der angenommene Abänderungsantrag der Abgeordneten Gabrielle Traxler und Dr. Hafner war wie folgt begründet:

„Das Übereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP betreffend Maßnahmen für die Familien vom 13. November 1989 sieht in Punkt 7 vor, daß 750 Millionen Schilling aus dem Familienlastenausgleich zur Förderung von einkommensschwachen Familien ab 1. Jänner 1990 bereitgestellt werden sollen. Hiedurch sollen insbesondere Mehrkindfamilien, Alleinerhalter und Alleinerzieher durch einen Betrag von 200 S monatlich pro Kind begünstigt werden.

Der vorstehende Abänderungsantrag dient der Verwirklichung dieses Vorhabens. Der Einkommensbegriff für die Festlegung des Jahreshöchsteinkommens der Familie wurde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erarbeitet. Durch den vorliegenden Abänderungsantrag ist sichergestellt, daß zB für eine Dreikindfamilie die Einkommensgrenze bei monatlich 11 000 S (ohne Familienbeihilfe) liegt. Der erforderliche Mehraufwand von ca. 750 Millionen Schilling findet im Familienlastenausgleich seine Deckung.

Es werden etwa 325 000 Kinder in den Genuß des Familienzuschlages kommen. Es wird mit rund

200 000 Anträgen der anspruchsberechtigten gerechnet. Etwa 75 000 Anträge werden nichtselbständig Erwerbstätige betreffen, die lediglich eine Erklärung gegenüber ihrem Dienstgeber oder ihrer auszahlenden Stelle abzugeben haben, deren Kopie vom Dienstgeber dem Finanzamt zur späteren Prüfung zu übermitteln ist.

Selbständig Erwerbstätige und andere Personen, die keinen Dienstgeber haben, haben einen Antrag mit einer einfachen Erklärung, daß die Einkommensgrenzen nicht überschritten wurden, beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Das Finanzamt wird den Familienzuschlag unter Vorbehalt späterer Prüfung gemeinsam mit der Familienbeihilfe laufend auszahlen.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Familienausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und / 1
2. die beigedruckten Entschlüsse annehmen. / 2 / 3

Wien, 1989 12 06

Mag. Elfriede Krismanich

Berichterstatlerin

Gabrielle Traxler

Obfrau

/1

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 733/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lit. d lautet:

„d) deren Pflegekinder (§§ 186 und 186 a des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).“

2. § 8 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 300 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 300 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 550 S.“

3. Nach § 8 sind die §§ 9 bis 9 d einzufügen, die lauten:

„§ 9. Zusätzlich zur Familienbeihilfe haben Personen unter den folgenden Voraussetzungen (§§ 9 a bis 9 d) Anspruch auf einen Familienzuschlag von monatlich 200 S für jedes sich ständig im Inland aufhaltende Kind, für das ihnen Familienbeihilfe gewährt wird.

§ 9 a. Der Anspruch auf Familienzuschlag steht zu, wenn das Einkommen des auf die Familienbeihilfe Anspruchsberechtigten und seines Ehegatten (Lebensgefährten) folgende Grenze nicht überschreitet: bei Familien mit einem Kind jährlich 96 000 S; für jedes weitere Kind erhöht sich diese Grenze um jährlich 18 000 S. Die vorstehende

Grenze gilt auch für Alleinerzieher, Vollwaisen (§ 6 Abs. 1 und 2) oder Kinder nach § 6 Abs. 5.

§ 9 b. (1) Das Einkommen bildet den Gesamtbeitrag der steuerpflichtigen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, die die im § 9 a genannten Personen in dem Kalenderjahr bezogen haben, das vor dem Kalenderjahr liegt, für das der Antrag auf Familienzuschlag gestellt wird, zuzüglich jener Einkünfte, die gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, 4 a, 5 a bis c sowie d, soweit es sich um eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes handelt, 8 bis 11 und 22 bis 24 des Einkommensteuergesetzes 1988 steuerfrei sind.

(2) Der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist § 41 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 zugrunde zu legen.

(3) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist zur Feststellung des Einkommens der Einkommensteuerbescheid oder die Einkommensteuererklärung des Jahres heranzuziehen, das vor dem Jahr liegt, für das der Antrag auf Familienzuschlag gestellt wird. Wenn diese Unterlagen noch nicht vorliegen, hat der Antragsteller die Höhe des Einkommens glaubhaft zu machen.

(4) Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der Ehegatten (Lebensgefährten) ist nicht zulässig. Unterhaltsleistungen zwischen geschiedenen Ehegatten gelten beim Leistungsempfänger insoweit als Einkommen nach Abs. 1, als sie mehr als 40 000 S jährlich betragen.

§ 9 c. (1) Der Familienzuschlag wird auf Antrag gewährt. Für den Antrag sind amtliche Vordrucke aufzulegen und zu verwenden. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung im Wege des Dienstgebers oder der auszahlenden Stelle (§ 17 Abs. 2) beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen. In dem Antrag hat der Antragsteller zu erklären, daß im abgelaufenen Kalenderjahr die Einkommensgrenzen gemäß § 9 a nicht überschritten wurden. Eine Ausfertigung hat der Dienstgeber oder die auszahlende Stelle dem Wohnsitzfinanzamt, versehen mit der Angabe über die Höhe des laufenden Bruttomonatsbezuges des Antragstellers, zu übermitteln. Auf der zweiten Ausfertigung hat der Dienstgeber oder die auszahlende Stelle die Weiterleitung des Antrages an das

Wohnsitzfinanzamt zu vermerken; diese Ausfertigung verbleibt bei der Familienbeihilfenkarte. In den Fällen des § 24 ist der Antrag unmittelbar beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen.

(2) Auf Grund des Antrages und der Erklärung des Antragstellers (Abs. 1) haben die Dienstgeber und auszahlenden Stellen den Familienzuschlag gemeinsam mit der Familienbeihilfe auszuzahlen. Gleiches gilt für die Abgabenbehörden, die die Familienbeihilfe gemäß § 24 auszahlen. Die Dienstgeber haben den Eingang und die Weiterleitung des Antrages an das Wohnsitzfinanzamt auf dem Lohnkonto zu vermerken.

(3) Der Antrag ist jährlich in dem Kalenderjahr zu stellen, für welches der Familienzuschlag beantragt wird; er gilt rückwirkend ab Beginn dieses Kalenderjahres.

(4) Personen, denen auf Grund ihres Antrages der Familienzuschlag ausgezahlt wird, haben über Aufforderung des Finanzamtes das Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruch nachzuweisen.

§ 9 d. Auf den Familienzuschlag sind die Bestimmungen der Abschnitte I und III dieses Bundesgesetzes betreffend die Familienbeihilfe sinngemäß anzuwenden, soweit in den §§ 9 bis 9 c nicht anderes bestimmt ist.“

4. In § 30 a wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Für Studierende an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Akademien für Sozialarbeit im Inland gilt während der Absolvierung des Langzeitpraktikums als Schulweg der Weg zu jener Einrichtung, an der das Langzeitpraktikum stattfindet.“

5. In § 30 g Abs. 1 wird als vierter Satz angefügt:

„Im Falle eines Langzeitpraktikums (§ 30 a Abs. 6) hat die Bestätigung gemäß § 30 e Abs. 3 die Akademie für Sozialarbeit auszustellen.“

6. § 31 Abs. 1 lautet:

„§ 31. (1) Zur Erleichterung der Lasten, die den Eltern durch die Erziehung und Ausbildung der Kinder erwachsen, sind Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen oder die die allgemeine Schulpflicht durch Teilnahme an einem Unterricht im Inland gemäß § 11 des Schulpflichtgesetzes 1985 erfüllen, die für den Unterricht notwendigen Schulbücher oder therapeutischen Unterrichtsmittel für Behinderte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“

7. In § 31 a ist ein Abs. 5 anzufügen, der lautet:

„(5) Die Bestimmungen über die Schulbücher sind auch auf therapeutische Unterrichtsmittel für

Behinderte anzuwenden, wenn diese Unterrichtsmittel schulbehördlich zugelassen und für den Unterricht erforderlich sind.“

8. § 31 c Abs. 1 lautet:

„§ 31 c. (1) Zur Ausgabe der Schulbücher oder der Gutscheine (§ 31 b Abs. 1) an die Schüler (§ 31 Abs. 1) sind die Schulerhalter der im § 31 genannten Schulen verpflichtet.“

9. In § 39 c erster Satz tritt anstelle des Ausdrucks „75 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif)“ der Ausdruck „50 vH des gewöhnlichen Fahrpreises (Regeltarif)“.

10. In § 39 c wird als dritter Satz angefügt:

„Der Betrag ist unter Annahme von monatlich 60 Fahrten pro Schüler zu pauschalieren.“

Artikel II

(1) Für Kinder, die in den Jahren 1984 und 1985 geboren sind, genügt für die Erlangung der Sonderzahlung, abweichend von der Bestimmung des § 32 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBl. Nr. 556/1986, der Nachweis, daß das Kind zwischen dem 37. und 72. Lebensmonat einmal ärztlich untersucht wurde.

(2) Auf diese Untersuchung sind die Bestimmungen des § 35 Abs. 4 und 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBl. Nr. 556/1986 anzuwenden.

Artikel III

Für die Jahre 1988 und 1989 ist der gemäß § 39 c des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung BGBl. Nr. 604/1987 an die Haupt- und Nebenbahnen zu leistende Betrag unter der Annahme von monatlich 60 Fahrten pro Schüler zu pauschalieren.

Artikel IV

(1) Art. I Z 2, 3, 9 und 10 tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Art. I Z 4 bis 8 tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

(3) Art. II tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

/2

EntschlieÙung

Die beiden Regierungsparteien haben Übereinstimmung darüber erzielt, daß die Familienbeihilfe anders als bisher grundsätzlich an die Mütter der anspruchsberechtigten Kinder ausbezahlt ist. Die Verwirklichung dieser Maßnahme zum 1. Jänner 1990 wäre aus zwei Gründen problematisch: Zum einen hat Österreich im Rahmen von Sozialabkommen internationale Verpflichtungen übernommen, die nicht einseitig abgeändert werden können, und zum anderen erfordert diese Maßnahme auch

entsprechende administrative Vorbereitungen bei den Finanzämtern. Aus diesem Grund wird die Frau Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ersucht, entsprechende Vorkehrungen zu treffen und sodann dem Nationalrat bis 30. Juni 1990 eine Regierungsvorlage zu übermitteln, die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1991 grundsätzlich die Auszahlung der Familienbeihilfe an die Mütter vorsieht.

/3

EntschlieÙung

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird ersucht, im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen bis 31. März 1991 dem Nationalrat einen Bericht über die Erfahrungen bei der praktischen Durchführung der Auszahlung des Familienzuschlages und die Auswirkung dieser Maßnahme vorzulegen.